

Mitgliederversammlung

TC Biblis

28.03.2023



Anträge des Vorstandes

a) Satzungsänderungen

Eines der Projekte des aktuellen Vorstands war und ist die Modernisierung des Vereins im Bereich der Verwaltung. Schlankere, präzise definierte Prozesse sorgen nicht nur für mehr Klarheit, sie sparen auch Zeit und damit Kosten; beides Faktoren, die andernorts gewinnbringender für den Verein einzusetzen sind.

Vor diesem Hintergrund sind einige Anpassungen in der Satzung erforderlich, die der Vorstand der Mitgliederversammlung in Form eines Änderungsantrages vorstellen und zur Abstimmung geben möchte. Nachfolgend sind die Passagen, deren Änderung/Ergänzung wir vorschlagen, in Form einer Gegenüberstellung zwischen altem und neuem Passus aufgelistet.

Alte Version	Vorschlag neu
<p>§ 5 Mitglieder</p> <p>1. <u>Der Verein besteht aus:</u></p> <ul style="list-style-type: none">1.1. Aktiven Mitgliedern1.2. Inaktiven Mitgliedern1.3. Passiven Mitgliedern1.4. Jugendlichen Mitgliedern1.5. Ehrenmitgliedern und (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind)1.6. Ehrenvorsitzenden <p>...</p> <p><u>zu 1.2.:</u></p> <p>Inaktive Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, die aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, auswärtigem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vorübergehend den Tennissport nicht regelmäßig ausüben können.</p> <p>Inaktive Mitglieder sind spielberechtigt auf Gästekarte.</p> <p>Dieser Status kann max. drei Jahre aufrecht erhalten werden.</p> <p>Der Beitrag beträgt den 1/2 Jahresbeitrag.</p> <p>Die Veränderung vom aktiven in den inaktiven Status ist schriftlich zu beantragen und wird vom Vorstand entschieden.</p> <p>...</p> <p>2. <u>Erwerb der Mitgliedschaft:</u></p> <p>...</p>	<p>§ 5 Mitglieder</p> <p>1. <u>Der Verein besteht aus:</u></p> <ul style="list-style-type: none">1.1. Aktiven Mitgliedern1.2. Inaktiven Mitgliedern1.3.2. Passiven Mitgliedern1.4.3. Jugendlichen Mitgliedern1.5.4. Ehrenmitgliedern und (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind)1.6.5. Ehrenvorsitzenden <p>...</p> <p><u>zu 1.2.:</u></p> <p>Inaktive Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, die aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, auswärtigem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vorübergehend den Tennissport nicht regelmäßig ausüben können.</p> <p>Inaktive Mitglieder sind spielberechtigt auf Gästekarte.</p> <p>Dieser Status kann max. drei Jahre aufrecht erhalten werden.</p> <p>Der Beitrag beträgt den 1/2 Jahresbeitrag.</p> <p>Die Veränderung vom aktiven in den inaktiven Status ist schriftlich zu beantragen und wird vom Vorstand entschieden.</p> <p>...</p> <p>2. <u>Erwerb der Mitgliedschaft:</u></p> <p>...</p>

<p>3. <u>Beendigung der Mitgliedschaft:</u></p> <p>...</p>	<p>3. <u>Beendigung der Mitgliedschaft:</u></p> <p>...</p> <p>4. <u>Datenschutz</u></p> <p>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p>
<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Alle Mitglieder haben die Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.</p> <p>1. <u>Rechte der aktiven und inaktiven Mitglieder sind:</u></p> <p>...</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Alle Mitglieder haben die Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.</p> <p>2. <u>Rechte der aktiven und inaktiven Mitglieder sind:</u></p> <p>...</p>

Erläuterungen:

Inaktive Mitglieder: Wir streben eine Vereinfachung der Mitgliederarten an. Aktuell gibt es faktisch keine inaktiven Mitglieder und sollte hier doch mal ein Bedarf entstehen und ein Mitglied kann z.B. aus den oben genannten Gründen für längere Zeit nicht am Sportbetrieb teilnehmen, werden wir anbieten, die Mitgliedschaft auf „passiv“ umzustellen. Das wird dann sogar günstiger für das Mitglied und scheint uns ein faires Entgegenkommen für die besondere Situation zu sein.

Datenschutz: Jedes Mitglied hat aufgrund der Verordnung bzw. entsprechender Gesetze Rechte beim Umgang mit seinen Daten. Der Passus verdeutlicht, dass der Verein sich an diese Regelungen hält und auch der dort festgelegten Auskunftspflichten nachkommt.

Alte Version	Vorschlag neu
<p>§ 7 Beiträge</p> <p>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ausnahmen können vom Vorstand in besonderen Fällen gewährt werden.</p> <p>Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.</p> <p>Der Jahresbeitrag ist im voraus zu entrichten. Der Verein zieht die Mitgliederbeiträge unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich jeweils zum 15.02. und 01.07. ein.</p>	<p>§ 7 Beiträge</p> <p>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ausnahmen können vom Vorstand in besonderen Fällen gewährt werden.</p> <p>Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.</p> <p>Der Jahresbeitrag ist im vVoraus zu entrichten. Der Verein zieht die Mitgliederbeiträge unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich jeweils zum 15.02. und 01.07. ein. Dies kann halbjährlich geschehen (dann jeweils zum 15.02. und 01.07.) oder bei kleineren Jahresbeiträgen ausschließlich in einer Tranche am 15.02.</p>

Erläuterungen:

Die Unterteilung in zwei Einzüge soll vermeiden, dass zu einem Zeitpunkt im Jahr zu einer zu großen Kostenbelastung für die Mitglieder kommt. Bei den moderaten Beiträgen für Kinder, Jugendliche und Studenten ist dies aber nicht nötig, so dass das unbedingte Unterteilen in zwei Einzüge wieder nur den Verwaltungsaufwand erhöht und Kosten verursacht.

Alte Version	Vorschlag neu
<p>§ 12 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie findet alljährlich statt.</p> <p>Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin im Südhessen Morgen, auf der Homepage des TC Biblis und am „Schwarzen Brett“ im Vereinshaus und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss, erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Geschäftsbericht des Vorstandesb) Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahrc) Bericht der Kassenprüferd) Genehmigung des Kassenberichtese) Beschlussfassung über den Haushaltsplanf) Entlastung des Vorstandesg) Neuwahlen des Vorstandes (alle zwei Jahre)h) Neuwahlen der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)i) Verschiedenes <p>...</p>	<p>§ 12 Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie findet alljährlich statt.</p> <p>Abweichend zum § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB „Mitgliederversammlung“ wird es den Mitgliedern ermöglicht</p> <ul style="list-style-type: none">a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oderb) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. <p>Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin im „Südhessen Morgen“, auf der Homepage des TC Biblis und am „Schwarzen Brett“ im Vereinshaus erfolgen.</p> <p>Dies hat jeweils unter Angabe der Tagesordnung (bei der Presse ggf. in gekürzter Form bzw. mit Verweis auf die Homepage) zu geschehen, wobei mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten sein müssen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Geschäftsbericht des Vorstandesb) Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahrc) Bericht der Kassenprüferd) Genehmigung des Kassenberichtese) Beschlussfassung über den Haushaltsplane) Entlastung des Vorstandesf) Neuwahlen des Vorstandes (alle zwei Jahre)g) Beschlussfassung über den Haushaltsplanh) Neuwahlen der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)i) Verschiedenes <p>...</p>

Erläuterungen:

Passage 1: Aus der Situation der letzten Jahre mit teilweise sehr erschwerten Bedingungen für Präsenzveranstaltung hat sich ein Potenzial für alternative Wege entwickelt. Mit Unterstützung geeigneter Technik kann es den Mitgliedern möglich gemacht werden, an der Versammlung teilzunehmen, auch wenn sie gerade nicht persönlich vor Ort sein können. Gerade im Interesse einer breiten Meinungsbasis finden wir es auch ohne pandemische Bedingungen sinnvoll, diese Möglichkeit als zusätzliche Option anzubieten. Selbstverständlich freuen wir uns dennoch über jedes Mitglied, das persönlich vor Ort ist.

Passage 2: In den letzten Jahren ist es zunehmend schwerer geworden, ausführliche Vorabkündigungen bei der Presse zu platzieren, wenn dies nicht in Form kostenpflichtiger Anzeigen erfolgen soll. Dieses Jahr wurde z.B. bei der Erstkündigung der Mitgliederversammlung die Tagesordnung nur auszugsweise wiedergegeben, so dass wir um eine zweite Veröffentlichung gebeten haben. Das hat dankenswerterweise funktioniert, zeigt aber, dass wir hier Anpassungen vornehmen müssen. Gerade die zusätzliche Veröffentlichung von Anträgen wie diesem hier würde über diesen Weg nicht mehr funktionieren, so dass wir uns um einen Verweis auf die Homepage bemüht haben und dort ebenso wie am „Schwarzen Brett“ alle Informationen ausführlich zu veröffentlichen.

Reihenfolge Tagesordnung: Die zweite Änderung ist eher ein Logikfehler. Üblicherweise besteht eine Mitgliederversammlung aus zwei Teilen, einem Rückblick auf das vergangene Jahr und einem Ausblick nach vorne. Die Entlastung des Vorstands bezieht sich immer auf das vergangene Jahr und muss daher direkt nach der Genehmigung des Kassenberichtes erfolgen. Nach diesem Schritt ist der Vorstand entlastet und formal hat der Verein dann in einem Wahljahr für ein paar Minuten keinen Vorstand. Dieser muss im folgenden Tagesordnungspunkt bei Fälligkeit neu gewählt werden. Erst nach Abschluss des vergangenen Jahres und nach der Einsetzung des neuen Vorstandes kann der zweite Teil der Tagesordnung beginnen, in dem unter anderem der Haushaltsplan für das kommende Jahr vorgestellt wird.

b) Beitragsanpassungen

Der extreme Anstieg der Energiekosten (siehe Bericht des Vorstandes Anlage) kann gegenwärtig nicht durch anderweitige Mehreinnahmen gedeckt werden. Dazu wäre ein sehr deutlicher Mitgliederzuwachs, großzügige Spenden und/oder Sponsoren oder ein bisher unentdecktes Einsparpotential notwendig.

In 2022 wurde zwar durch verschiedene Maßnahmen versucht, Energiekosten einzusparen bzw. die vorhandene Energie effizienter zu nutzen, dennoch deckt das bei weitem nicht die Mehrkosten, die zu erwarten sind.

Da der Termin der Mitgliederversammlung nach dem primären Abbuchungstermin für die Beiträge (15.02.) liegt, halten wir es für schwierig, die Beiträge mitten im Jahr zu erhöhen. Wir schlagen daher für 2024 folgende Beitragsanpassungen vor:

Kategorie	Beitrag alt	Vorschlag neu
Erwachsene	200,00 €	220,00 €
Ehepaare und Lebensgemeinschaften	340,00 €	360,00 €
Alleinerziehender Elternteil	170,00 €	unverändert
Schüler/Studenten/Auszubildende/Bundeswehr (ab 18 Jahre)	100,00 €	110,00 €
Kinder (bis einschließlich 10 Jahre)	50,00 €	unverändert
Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahre)	70,00 €	unverändert
Passive/Fördernde Mitglieder	40,00 €	unverändert

Gerne sind wir auf der Sitzung bereit, über eine frühere Erhöhung zu diskutieren. Wäre der Effekt schon in 2023 spürbar, müssten keine oder weniger Rücklagen für die zu erwartenden Mehrkosten angefasst werden bzw. diese könnten genutzt werden, um bei der sowieso bald fälligen Umrüstung der Heizung weitere Maßnahmen zur Energieeinsparung umzusetzen. Jeder hier investierte Euro hat eine nachhaltige Wirkung für die nächsten Jahre.